

226 Milliarden Dollar für Investitionen aller Art im Ausland, insbesondere für militärische Zwecke, bezahlen müssen. Allein der Krieg in Vietnam verschlang 1967 etwa 104 Milliarden Mark. Fortschrittliche Kräfte in nicht unmittelbar betroffenen kapitalistischen Ländern fordern, die eigenen Währungsreserven aus den USA zurückzuziehen und nicht durch ihre Belassung den Vietnamkrieg der USA indirekt mit zu finanzieren.¹⁶ Dabei spielt auch die Vermutung eine erhebliche Rolle, daß die Abwertung des Dollars vor allem deshalb zeitweilig hinausgezögert werden sollte, um die Wahlkampagne für die Präsidentenwahl in den USA sowenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die rechtlichen Aspekte der internationalen Währungsbeziehungen sind im Vergleich zu den außerordentlichen Werten, die für die betroffenen Volkswirtschaften und ihre Bevölkerung im Falle von Krisen wie der gegenwärtigen auf dem Spiele stehen, bisher nur wenig untersucht worden. Im Bereich der kapitalistischen Staaten besteht offenbar ein gewisses Interesse daran, gerade diesen Bereich geräuschloser Methoden wechselseitiger Übervorteilungen und Sanierungen weitgehend ungeregelt zu lassen, was den ökonomisch stärkeren Staaten um so vielfältigere Möglichkeiten bietet, die eigenen Ziele zum Nachteil anderer Staaten unbeeinträchtigt durchzusetzen.

Währungs Souveränität

Zu den unveräußerlichen Rechten jedes souveränen Staates, über seine inneren Angelegenheiten frei, nach eigenem Ermessen, zu entscheiden, gehört unzweifelhaft auch das Recht zur Entscheidung über seine Währung.¹⁷ Das Recht jedes Staates zur Entscheidung über die eigene Währung wurde im Völkerrecht zuweilen auch aus dem Völkergewohnheitsrecht abgeleitet und in der internationalen Rechtsprechung bestätigt.¹⁸ Im Unterschied zur bürgerlichen Völkerrechtslehre muß jedoch festgestellt werden, daß dieses Recht nicht ein für sich selbst gültiges, isoliert existierendes Prinzip des Völkerrechts darstellt, sondern vielmehr eine konkrete Erscheinungsform der staatlichen Souveränität bildet. Wie die staatliche Souveränität schlechthin von den materiellen Garantien abhängig ist und die bloße Deklaration zur Verwirklichung der souveränen Rechte des Staates nicht ausreicht, so muß auch die Gestaltung der eigenen Währung in das Gesamtsystem der Existenz- und Anwendungsbedingungen der staatlichen Souveränität einbezogen werden.

Da mit der Währung über die materiellen Werte eines Staates disponiert werden kann, ist mit ihrer Funktionsfähigkeit und ihrem von außen ungestörten Wirken im Interesse der Werktätigen unmittelbar auch die Frage der staatlichen Selbständigkeit, der Entscheidungsbefugnis über den materiellen Reichtum des Landes und über die politische Unabhängigkeit gekoppelt. Bekanntlich hat die staatliche Souveränität in ihrer begrifflichen Ausgestaltung und ihrer praktischen Verwirklichung eine lange und wechselvolle Entwicklung genommen.¹⁹ Die absolutistische Auffassung von der staatlichen

16 Vgl. A. Ruschitzka, in: *Volksstimme Österreich vom 21.3. 1968*, und S. Donner, in: *Volksstimme Österreich vom 16. 3. 1968*.

17 vgl. zum Begriff der staatlichen Souveränität u. a. die „Erklärung der Sowjetregierung vom 25. 3. 1954 über die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der DDR“, in: *Dokumente zur Außenpolitik der DDR, Bd. I, Berlin 1954, S. 303 ff.; Völkerrecht. Lehrbuch (Hrsg. Akademie der Wissenschaften der UdSSR), Berlin 1960, S. 90.*

18 So äußerte sich der Ständige Internationale Gerichtshof: „Es ist in der Tat ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß ein Staat zur Regelung seiner eigenen Währung berechtigt ist“ (StIGH A 20/21 S. 44).

19 Vgl. *Völkerrecht, a. a. O., S. 89 ff.*